

Förderung zur Erweiterung der Anzahl der bestehenden Wohneinheiten

- Mit der gegenständlichen Förderung soll die Erweiterung der Anzahl der Wohneinheiten bei einer bestehenden Liegenschaft gefördert werden. Dabei sollen den Förderwerbern 50 % der angefallenen AufschlieBungs-Ergänzungsabgabe oder der Standortabgabe refundiert werden. Maßgeblich für die Förderung ist, dass eine AufschlieBungs-Ergänzungsabgabe oder Standortabgabe durch den bewilligungspflichtigen Zubau vorgeschrieben wird.
- Gegenstand der Förderung ist die Erweiterung der Anzahl der Wohneinheiten bei einer bestehenden Liegenschaft. Förderwürdig sind Gebäude ab einer Anzahl von 2 Wohneinheiten bis zu einer Anzahl von maximal 4 Wohneinheiten. Es wird dabei die Anzahl nach dem bewilligungspflichtigen Zubau herangezogen.
- Förderwürdig sind ebenfalls Eigentümer, die durch bewilligungspflichtige Baumaßnahmen eine zweite (bis max. 4 Wohneinheiten) sanieren. Hier ist maßgeblich, dass die bewilligungspflichtigen Maßnahmen direkt mit der zweiten Wohneinheit (Schaffung von Wohnraum) in Verbindung stehen.
- Förderwerber sind die Liegenschaftseigentümer, welche die AufschlieBungs-Ergänzungsabgabe oder Standortabgabe zu entrichten haben. Förderberechtigt sind ausschließlich natürliche Personen. Wohnbauträger und Immobiliengesellschaften sind somit nicht förderberechtigt.
- Die Höhe der Förderung berechnet sich über die bescheidmäßig vorgeschriebene AufschlieBungs-Ergänzungsabgabe oder Standortabgabe. Die maximale Förderhöhe beträgt € 2.000,-.
- Die Antragstellung kann vom Grundeigentümer nach erfolgter Fertigstellung gemäß § 30 NÖ Bauordnung 2014 erfolgen. Förderberechtigt sind jene, die innerhalb der vorgegebenen Frist von 5 Jahren ab Baubewilligung die Fertigstellung erfolgreich abgeschlossen haben.
- Gleichzeitig mit der Fertigstellung müssen sämtliche Wohneinheiten für die Förderwürdigkeit durch mindestens eine Person (Hauptwohnsitz) bewohnt werden. Wird innerhalb der Frist von einem Jahr die neu geschaffene Wohneinheit nicht mehr bewohnt, kann die Förderung zurückgefordert werden.
- Das Alter der zu erweiternden Liegenschaft (es gilt das Datum der Baubewilligung der erstmaligen Bebauung) muss 10 Jahre oder älter sein.

- Die Förderung gilt ab 1. Jänner 2024. Bewilligungsfähig sind bewilligungspflichtige Zubauten ab 1. Jänner 2024. Maßgebend hierfür ist das Datum der Baubewilligung, welche die Ergänzungsabgabe zur Folge hat.
- Für Bauvorhaben, welche durch die Gemeindeförderung „zur Erhaltung der bestehenden Ortsstruktur“ gefördert werden, ist nur jener Anteil förderbar, welchen die Liegenschaftseigentümer zu entrichten haben. Dies entspricht der Ergänzungsabgabe von Bauklasse I auf II.
- Förderungen werden nur nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel gewährt.
- Auf die Zuerkennung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Über die Zuerkennung der Förderung entscheidet der Gemeindevorstand über Antrag der Liegenschaftseigentümer.
- Die Förderung kann vom Gemeinderat jederzeit außer Kraft gesetzt werden.